

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lalendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lalendorf am 15. Mai 2024 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Öffentliche Straße sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene öffentliche Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Lalendorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 dieser Satzung übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung nachfolgend genannter Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2 StrWG M-V auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege, Verbindungs- und Treppenwege und der markierte Teil des Gehweges, der von Kraftfahrzeugen mitbenutzt werden darf,
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Hecken, Böschungen und Gräben sowie sonstige, zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers und Straßenbegleitgrün,
- c) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. die Nießbraucher, sofern das gesamte Grundstück selbst genutzt wird,
3. den dinglich Wohnberechtigten, wenn ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen wurde.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht selbst in der Lage, die ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen, hat er einen geeigneten Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung der Gemeinde Lalendorf entbindet den Reinigungspflichtigen nicht von seinen Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 (1) genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter und Strauchwerk sind zu entfernen, wenn eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu verzeichnen ist, die nutzbare Breite von Fuß- und Radwegen eingeschränkt wird oder der Straßenbelag geschädigt wird.

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht am Straßenrandbereich abgestellt werden. Eine vorübergehende Benutzung des Straßenrandbereiches zur Lagerung von Sperrmüll am Tag der Abfuhr ist davon ausgenommen.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

Gehwege einschließlich kombinierter Geh- und Radwege, Verbindungs- und Treppenwege, bei Nichtvorhandensein eines Gehweges gilt der begehbare Teil des Fahrbahnrandes oder der Seitenstreifen als Gehweg.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Die in Abs. (1) genannten Wege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee- und Eisglätte zu räumen und mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m bis 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, um ein gefahrloses Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel zu ermöglichen.

Das gleiche gilt für Fußgängerüberwege, auf denen Schnee und Glätte von Gehweg aus beseitigt werden können.

3. Schnee ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 9:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Besondere Schonung ist bei der Beräumung von unbefestigten Wegen angemahnt.
4. Glätte ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist bis 7:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 9:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen. Dabei sollten nur abstumpfende Mittel eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens abzulagern. Die Lagerung auf dem Gehweg kann auch an der Grundstücksseite des Reinigungspflichtigen erfolgen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

(3) § 2 Abs. 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Lalendorf diese Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen. Unberührt bleibt dabei die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen zur Beseitigung von Verunreinigungen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Grundsteuergesetz und dem Bewertungsgesetz bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuerpflicht befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die von der Fahrbahn oder vom Gehweg aus durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Dabei ist es ohne Belang, ob das Grundstück mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegt. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Lalendorf oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten


Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 49, 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lalendorf vom 09. April 1996 außer Kraft.

Lalendorf, den 05.06.2024



.....

Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende Straßenreinigungssatzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Straßenreinigungssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 11.06.24 angezeigt.

Krakow am See, den 11.06.2024

gez. D. Ihde/Amt Krakow am See